

## Schülerbeförderungskosten – neue Eigenanteile ab 01.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Kostenerstattungssatzung den Schulträgern, den Wohngemeinden (wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird) und den Schülerinnen und Schüler (SuS) der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile, § 1 Absatz 1 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS).

Die Höhe der Eigenanteile ist an den Preis einer Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone des jeweils gültigen bodo-Tarifes gekoppelt und ist nach Klassen gestuft, § 6 SBKS. Die bodo-Verkehrsverbundgesellschaft hat heute über die Medien abweichend vom seitherigen Anpassungsrhythmus eine **unterjährige Anpassung des bodo-Tarifes zum 1. August 2023** öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage). Die neuen Preise, insbesondere auch die der Schülermonatskarten, können zu gegebener Zeit auf der Internetseite der bodo-Verkehrsverbundgesellschaft unter [www.bodo.de](http://www.bodo.de) (Service -> Downloads -> Tarifbestimmungen...) eingesehen werden. Das **bodo-JugendticketBW** ist von der Tarifierhöhung **nicht betroffen**.

Die Schülermonatskarte der Preisstufe für 1 Zone wird dann 46,50 € kosten (bisher 42,20 €). Die monatlichen Eigenanteile betragen demnach ebenfalls ab 1. August 2023:

- für SuS bis Klasse 4, für SuS der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten 23,30 € (bisher 21,10 €)
- für SuS der Klassen 5-10, für SuS des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen 37,20 € (bisher 33,80 €)
- für die anderen SuS 46,50 € (bisher 42,20 €).

Internetseite des Landkreises:

<https://www.rv.de/landkreis/kreistag/kreisrecht>

<https://www.rv.de/ihr+anliegen/verkehr+und+mobilitaet/schuelerbefoerderung>

Möglichkeit des Eigenanteilerlasses für „3. Kind“:

Nur für höchstens 2 Kinder einer Familie ist ein monatlicher Eigenanteil zu entrichten, § 6 Absatz 3 SBKS; zuständig für die Entscheidung über den Erlass sind die Schulträger. Der Erlassantrag „3. Kind“ ist von den Familien für jedes Schuljahr erneut zu stellen.

Für bedürftige Familien werden, sofern die gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets erfüllt sind, Schülerbeförderungskosten für alle Kinder der Familie vom Jobcenter erstattet. Ein Eigenanteilerlass nach der Kostenerstattungssatzung für das 3. Kind und weitere Kinder ist in diesen Fällen daher nicht möglich! Auskünfte zur Kostenerstattung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt das Jobcenter.